

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Mittelschule an der Dieselstraße sowie an der Mittelschule an der Franz-Liszt-Straße in Waldkraiburg

(Gebührensatzung zur Mittagsverpflegung Ganztagsklassen Waldkraiburg)

vom 30.07.2025

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. Vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

1. Die Stadt Waldkraiburg erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, die im Rahmen der gebundenen Ganztagsklassen an der Mittelschule an der Dieselstraße sowie an der Mittelschule an der Franz-Liszt-Straße mit verpflichtender Teilnahme angeboten wird, Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.
2. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten bzw. diejenigen, die die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers zur Ganztagsklasse vorgenommen haben. Für die Gebührenschild haften die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 2 Entstehen der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem die Schülerin bzw. der Schüler für die Mittagsverpflegung angemeldet wird. Sie endet mit dem Monat, in dem die Schülerin bzw. der Schüler nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt oder nach dem jeweiligen Schuljahresende.
2. Der Gebührenkalkulation liegt der Preis pro Essen zugrunde, der mit dem Caterer vereinbart ist.
3. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind die für diesen Monat entstandenen Gebühren zu entrichten.
4. Die Verpflegungsgebühren werden für 11 Monate (ausgenommen August) erhoben.
5. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, das Kind wird aufgrund der Erkrankung aus der Mittagsbetreuung entlassen.
6. Die Abrechnung erfolgt monatlich rückwirkend. Ein Gebührenbescheid wird jeweils bis zum 25. Kalendertag des Folgemonats durch die Stadt Waldkraiburg erlassen.
7. Die Gebühr ist nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Den Erziehungsberechtigten steht es frei, zwischen folgenden Zahlungsmethoden zu wählen:
 - Überweisung
 - Teilnahme am Lastschriftverfahren

§ 3 Gebührensatz für die Mittagsverpflegung

1. Die Verpflegungsgebühr bezieht sich auf den Vertrag des Caterers. Der aktuelle Preis des Caterers wird den Personenberechtigten zu Beginn des Schuljahres sowie bei jeder Änderung bekanntgegeben.

2. Der Gebührenkalkulation liegt die Anzahl der Schultage eines Schuljahres zugrunde, an denen grundsätzlich eine Schulverpflegung angeboten wird (montags-donnerstags). Die ermittelte Anzahl der Verpflegungstage wird jahrgangsstufenscharf um die Tage reduziert, an denen nach Information der Schulleitung aufgrund von Praktikazeiten, Klassenfahrten, Wandertagen sowie Prüfungszeiträumen der Jahrgangsstufen 9 keine Mittagsverpflegung angeboten wird.
3. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt essensgenau auf Grundlage der tatsächlichen Teilnahme am Mittagessen.
4. Für die Mittagsverpflegung wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € je Essen erhoben. Die Mitteilung über die abzurechnenden Essen erfolgt monatlich im Nachhinein durch die Schulleitungen der beiden Mittelschulen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Waldkraiburg, den 30.07.2025

Robert Pöttsch

Erster Bürgermeister